

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und der hahn,consultants Interimsmanagement gmbh (nachfolgend 'h,c interim' genannt) sowie zwischen dem Auftragnehmer (nachfolgend 'Interimsmanager' genannt) und h,c interim soweit sich diese auf Interimsmanagementleistungen und alle sonstigen Dienstleistungen der h,c interim beziehen und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

h,c interim verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen auch zum Vertragsinhalt zu anderen Personen als dem Auftraggeber / Auftragnehmer zu machen, insbesondere bezüglich der Haftung der h,c interim. Beauftragt der Auftraggeber im Rahmen eines Vertrages wiederum andere Personen mit der Erbringung von Interimsmanagementleistungen oder im Auftrag und mit Vollmacht der h,c interim, verpflichtet sich der Auftraggeber bereits jetzt, die nachfolgenden Geschäftsbedingungen in den Vertrag mit einzubeziehen.

h,c interim ist der Vertragspartner des Auftraggebers und des Interimsmanagers. h,c interim erbringt seine Dienstleistung in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Der Interimsmanager steht zum Auftraggeber nicht im Anstellungsverhältnis sondern im Freiberufler-Verhältnis. Der Interimsmanager bestätigt h,c interim für mehrere Auftraggeber tätig zu sein.

1. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

Der Auftraggeber beauftragt h,c interim mit der Vermittlung und Bereitstellung eines oder mehrerer Interimsmanager (freie Mitarbeiter) für das in dem jeweiligen Vertrag bezeichnete Projekt. Der Auftraggeber trifft die Entscheidung, welcher Interimsmanager er für das Projekt einsetzt und trägt hinsichtlich der Interimsmanager Auswahl alleinige Verantwortung.

Offerten der h,c interim sind freibleibend.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes formuliert ist, stellt die Erteilung eines auf die Offerte der h,c interim bezogenen Auftrag durch den Auftraggeber das Angebot auf Abschluss eines Geschäftsvertrages dar. Die h,c interim nimmt dieses Angebot erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Aufnahme der im Angebot des Auftraggebers beschriebenen Leistungen an.

Gegenstand und Inhalt des Auftrages ist die Erbringung der in dem Vertrag beschriebenen Leistung. h,c interim erbringen diese Leistung im Sinne eines Dienstvertrages (§§ 611 ff. BGB). Nicht geschuldet werden ein durch die Leistung eintretender wirtschaftlicher Erfolg sowie die rechtliche Beratung oder rechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen. Das Gleiche gilt, soweit es nicht Auftragsgegenstand ist, für die Frage, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

Die h,c interim führt alle Leistungen stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.

2. Geheimhaltung / Schutzrechte

Die h,c interim verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsinterna und von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.

Die von h,c interim zur Leistungserbringung eingesetzten Interimsmanager und sonstige Personen verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden vertraulichen und geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer (Interimsmanager) wird auf das Datenschutzgeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet. Danach ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Die Zuwiderhandlung gegen das Datengeheimnis kann mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Der Auftraggeber muss eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung mit den Interimsmanagern treffen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzepte, Methoden, Techniken und sonstiges für die Projektabwicklung bedeutsames Know-how sowie für Informationen, die der h,c interim bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bekannt werden.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung von h,c interim, Informationen über die von h,c interim vorgestellten Interimsmanagern an Dritte weiterzugeben.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die h,c interim zu unterstützen und im Bereich seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen, die erforderlich sind, unentgeltlich zu schaffen. Insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen, Informationen und Infrastruktur rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und alle für die Auftragsdurchführung bedeutsamen Vorgänge und Umstände mitzuteilen, auch wenn diese erst während der Tätigkeit der h,c interim bekannt werden.

Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere, dass der Auftraggeber eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der h,c interim während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht (und die sog. „Reports“ (unter 4.) unterzeichnen darf).

Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind und verschafft den Mitarbeitern der h,c interim jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und versorgt sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen.

Kommt der Auftraggeber diesen Obliegenheiten nicht nach, so kann die h,c interim ihm nach Ankündigung die entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen.

4. Honorierung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

Das Entgelt für die Dienste der h,c interim wird nach den für die Tätigkeiten aufgewendeten Zeiten berechnet und schriftlich im Projektvertrag vereinbart. Besonderheiten/ Einzelheiten der Zahlungsweise werden im Vertrag geregelt. Auslagen (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, gesetzliche Verpflegungspauschale) werden in der Regel, wenn diese anfallen, nach Absprache mit h,c interim direkt zwischen den Interimsmanagern und dem Auftraggeber verrechnet. h,c interim hat neben der Honorarforderung Anspruch auf die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Sollten sich Veränderungen hinsichtlich der Auftragserteilung ergeben, so behält sich h,c interim das Recht vor, das Honorar nach Absprache mit dem Auftraggeber anzupassen.

Die Interimsmanager werden dem Auftraggeber jeweils am Monatsende Tätigkeitsnachweise („Reports“) vorlegen, welche die geleistete Zeit ausweisen. Der Auftraggeber hat durch seine Unterschrift diese Reports zu bestätigen. Auf der Grundlage dieser Reports erstellen die Interimsmanager am Monatsende eine Abrechnung an h,c interim. h,c interim bezahlt die eingesetzten Interimsmanager sofort nach Eingang der Auftraggeberzahlung an h,c interim aus.

h,c interim wird dem Auftraggeber aufgrund der Reports jeweils am Monatsende eine Rechnung stellen. Alle Forderungen werden sofort fällig (§ 271 BGB) und sind ohne Abzug zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird allen Preisangaben hinzugerechnet und wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

h,c interim wird in Sonderfällen vom Auftraggeber einen angemessenen Vorschuss verlangen. Angemessen ist der Vorschuss in Höhe des monatlich zu erwartenden Anfalls an Arbeitsstunden und Auslagen zuzüglich der Umsatzsteuer.

Einwände gegen Leistungen oder Rechnungen von h,c interim muss der Auftraggeber unverzüglich vorbringen (Rügeflicht).

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung gegen Forderungen der h,c interim auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen und rechts-kräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann h,c interim die Interimsmanager ohne Vorankündigung zurückrufen, ohne damit den Vertrag zu kündigen. Für Tage, an denen h,c interim Interimsmanager-Leistungen bereithält, aber wegen Zahlungsverzugs nicht erbringt, kann h,c interim den vollen Tagessatz fakturieren.

Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, behält sich h,c interim das Recht vor, die Beauftragung unverzüglich zu beenden und ihre Tätigkeit einzustellen.

Zahlungen des Auftraggebers werden erst auf Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die jeweils älteste Schuld verrechnet.

5. Feststellung der Auftragsbeendigung / Kündigung / Beseitigung von Mängeln

Ein Dienstvertrag gilt als durchgeführt und beendet, wenn die vereinbarte Leistungszeit der h,c interim beendet wurde oder mit Ablauf der im Projektvertrag bestimmten Zeit oder durch die ordentliche Kündigung laut Projektvertrag (die Laufzeit kann nach vorheriger Absprache verlängert werden).

Der Auftraggeber kann fristlos kündigen, wenn den Interimsmanagern gravierende Fehlleistungen nachgewiesen werden oder wenn sie für einen Zeitraum von mehr als 20 Kalendertage an der Durchführung des Auftrages aus von ihnen oder h,c interim zu vertretenden Gründen gehindert sind.

Für den Fall der Verhinderung der Interimsmanager ist h,c interim berechtigt, nach Absprache mit dem Auftraggeber, die Interimsmanager durch vergleichbare Interimsmanager zu ersetzen.

h,c interim ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, falls aufgrund von Umständen, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen und ihr bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, eine weitere Erbringung der Leistungen bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht erwartet werden kann oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.

Ist die Leistung eines ausnahmsweise vereinbarten Werkvertrages mit einem von der h,c interim zu vertretenden Mangel behaftet, ist der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers auf Nachbesserung beschränkt. Die h,c interim wird von ihr zu vertretende Mängel beseitigen, sofern die Kosten der Nachbesserung verhältnismäßig sind.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist die Nachbesserung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu bewältigen, bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vergütungsanspruch zu mindern. Andere Gewährleistungsrechte (insbesondere die Selbstvornahme) werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche.

Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Leistungserbringung.

6. Haftung

Die Haftung für Schäden durch die Leistung an Rechtsgütern des Auftraggebers, z. B. Schäden an anderen Sachen oder Rechten, wird ausgeschlossen. Die Interimsmanager sind vertraglich verpflichtet, für erforderliche Versicherungen selbst Sorge zu tragen. Diese Regelung gilt nicht, soweit der h,c interim Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Von dieser Haftungsbegrenzung gänzlich ausgenommen sind die vertraglichen Hauptleistungspflichten.

Vorgesagtes gilt auch gegenüber Dritten.

Für den Fall, dass die h,c interim über Ziffer 5 hinaus oder in sonstigen Fällen für Mangelfolgeschäden haftet, trifft sie eine Ersatzpflicht ebenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Haftung ist über die ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf grundsätzlich auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt bis zu einer maximalen Schadenshöhe von € 3.000.000,- pro Interimsmanagementauftrag. Letzteres gilt nicht, wenn diese Haftungssummenbegrenzung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum vertrags-typischen Schadensrisiko steht. In einem solchen Fall vereinbaren die Parteien vor Vertragsdurchführung gesondert (schriftlich) den Abschluss einer das überschießende Haftungsrisiko abdeckenden Versicherung.

Will der Auftraggeber eine darüber hinausgehende Haftung vereinbaren, so ist die h,c interim hierzu grundsätzlich bereit. Die dafür entstehenden Kosten (Versicherungen) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die h,c interim verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Auftragsbeendigung nach Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Treuepflicht / Umgehungsverbot

Änderungsverlangen des Auftraggebers wird die h,c interim Rechnung tragen, sofern dies im Rahmen der Kapazitäten und im Rahmen der Aufwands- und Zeitplanung möglich ist. Sofern sich eine der Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirkt, vereinbaren Auftraggeber und h,c interim eine Anpassung des Vertrages, insbesondere auch über die Änderung der Honorierung und die Terminierung.

Auftraggeber, Interimsmanager und h,c interim verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Dazu gehören insbesondere:

- der Verzicht von Auftraggeber / Interimsmanager auf die Einstellung oder sonstige Beschäftigung des Interimsmanagers durch dem Auftraggeber, ob direkt oder indirekt, (z. B. Auftrag auf eigene Rechnung). Entsprechendes gilt für Auftraggeber und Interimsmanager in Bezug auf von h,c interim benannten Personen, (juristische/natürlichen), die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig waren/sind oder im Zusammenhang damit dem Auftraggeber/Interimsmanager bekannt geworden sind. Dieses Beschäftigungsverbot gilt über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Abschluss/Beendigung des Auftrages. Bei Nichteinhaltung beträgt die Vertragsstrafe 50.000 Euro für jeden Beteiligten (Auftraggeber und Interimsmanager); die Verpflichtung zum Ersatz eines weitergehenden Schadens und der Nachweis, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist, bleibt hiervon unberührt.
- die Nichtweitergabe von Berichten, Plänen, Gutachten, Geschäftsinterna etc. an Dritte;
- frühzeitige gegenseitige Information über Umstände, welche die rechtzeitige oder ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu behindern drohen.

Die nach Auftragsabschluss anschließende Übernahme von den eingesetzten Interimsmanagern in ein direktes Vertragsverhältnis (Festanstellung) mit dem Auftraggeber ist in besonderen Einzelfällen möglich, jedoch nur mit der schriftlichen Zustimmung von h,c interim, nach angemessener interimistischer Mindesteinsatzdauer, gegen ein Vermittlungshonorar in Höhe von 30% des ersten Bruttojahresgehaltes (zuzüglich Nebenleistungen und erfolgsabhängige Gehaltszulagen) des Mitarbeiters und nach Abschluss eines Arbeitsvertrags mit Laufzeit von über zwei Jahren.

8. Urheberrecht

Die Ergebnisse der Leistungen der Interimsmanager Untersuchung stehen dem Auftraggeber ausschließlich und uneingeschränkt für den verwaltungsinternen Gebrauch zur Verfügung. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse ohne die Mitwirkung der h,c interim für interne Zwecke weiterverarbeiten und verändern, soweit keine sinnentstellenden Ergebnisse daraus resultieren. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der h,c interim gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen der h,c interim Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei der h,c interim.

Die Weitergabe und Veröffentlichung - auch auszugsweise - bedarf der vorherigen Zustimmung durch die h,c interim.

9. Höhere Gewalt

Treten Ereignisse höherer Gewalt ein, welche die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen sie die jeweiligen Vertragspartner, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhergesehen, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Vertragspartner teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

10. Sonstiges

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Eine Abtretung der Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der h,c interim bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zusatzvereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder Projektsachstandsberichte werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der h,c interim in Haan (Rheinland).

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei der Durchführung des Vertrages eine lückenhafte Regelung herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirtschaftlich gleichwertige angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten.